
Das Telekommunikationsgesetz ab 01.12.2021

- Teil 3 Kundenschutz -

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz – TKMoG, hier: Artikel 1 und Artikel 61)

Synopse zum TKG vom 22.06.2004, zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 18.05.2021 (BGBl. I, 1122), mit Begründung zu Artikel 1 und Artikel 61 TKMoG und Bezügen zur Richtlinie (EU) 2018/1972

Stand: Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 21.04.2021 (BT-Drs. 19/28865, BR-Drs. 325/21 vom 23.04.2021, Anlage zur Drs. 325/21 vom 05.05.2021), zuletzt geändert durch Artikel 13 Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 19.05.2021 (BT-Drs. 19/29839) – Gemäß Artikel 61 Abs. 1 TKMoG Inkrafttreten am 01.12.2021

GW Graf von Westphalen

in Kooperation mit

vaim

Ihre Ansprechpartner



GW

Dr. Grace Nacimiento, LL.M.

T +49 211 56615-192

g.nacimiento@gvw.com



GW

Hr. Frank Süß

T +49 69 707970-134

f.suess@gvw.com



vatm

Dr. Frederic Ufer

T +49 221 37677 22

fu@vatm.de

Erläuterungen:

Die Sortierung der Paragrafenfolge folgt Artikel 1 TKMoG (TKG ab 01.12.2021)

Synopse zu TKG 2004, zuletzt geändert 18.05.2021 („TKG 2004/2021“):

Streichungen im TKG 2004/2021 kennzeichnen entfallenen Gesetzestext.

Fettdruck in Artikel 1 TKMoG kennzeichnet neuen Gesetzestext.

Kursivschrift in Artikel 1 TKMoG kennzeichnet neue oder geänderte Paragrafenüberschriften.

Grüne Schrift in der Gesetzesbegründung zu Artikel 1 TKMoG kennzeichnet Aussagen in der Begründung zur Umsetzung konkreter Richtlinienvorgaben.

Rote Schrift in Gesetzesbegründung zu Artikel 1 TKMoG kennzeichnet Aussagen in der Begründung zu Abweichungen von konkreten Richtlinienvorgaben.

Rote Schrift in Richtlinienvorschriften kennzeichnet Abweichung in Artikel 1 TKMoG gegenüber Richtlinienvorschrift (keine inhaltlich-rechtliche Bewertung der Abweichung, lediglich Signal zur genaueren Überprüfung der vorgesehenen Umsetzung).

Blaue Schrift kennzeichnet Richtlinienvorschriften mit allgemeinen Vorgaben zur konkreten Umsetzung durch die Mitgliedstaaten.

[Blaue Markierungen] sind Verweise im TKMoG auf das gesonderte „Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und bei Telemedien sowie zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und des Telemediengesetzes (Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz - TTDSG)“. Die bisherigen Vorschriften zu Fernmeldegeheimnis (§ 88 TKG 2004/2021) und Datenschutz (§§ 91 ff. TKG 2004/2021) werden aus dem TKG herausgelöst.

[Gelbe Markierungen] kennzeichnen Redaktionsversehen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich	2
§ 2 Ziele und Grundsätze der Regulierung	3
§ 3 Begriffsbestimmungen	11
§ 51 Nichtdiskriminierung, Berücksichtigung der Interessen behinderter Endnutzer	42
§ 52 Transparenz, Veröffentlichung von Informationen und Dienstmerkmalen zur Kostenkontrolle	44
§ 53 Unabhängige Vergleichsdokumente	50
§ 54 Vertragsschluss und Vertragszusammenfassung.....	54
§ 55 Informationsanforderungen für Verträge	58
§ 56 Vertragslaufzeit, Kündigung nach stillschweigender Vertragsverlängerung.....	62
§ 57 Vertragsänderung, Minderung und außerordentliche Kündigung.....	66
§ 58 Entstörung.....	73
§ 59 Anbieterwechsel und Rufnummernmitnahme	77
§ 60 Umzug	83
§ 61 Selektive Sperre zum Schutz vor Kosten, Sperre bei Zahlungsverzug	86
§ 62 Rechnungsinhalte, Teilzahlungen.....	89
§ 63 Verbindungspreisberechnung.....	92
§ 64 Vorausbezahlung.....	94
§ 65 Anspruch auf Einzelverbindungsachweis	95
§ 66 Angebotspakete	97
§ 67 Beanstandungen.....	98
§ 68 Schlichtung.....	101
§ 69 Abwehr- und Schadensersatzansprüche.....	104
§ 70 Haftungsbegrenzung.....	105
§ 71 Abweichende Vereinbarungen und Geltungsbereich Kundenschutz.....	106
§ 72 Glasfaserbereitstellungsentgelt	109
§ 230 Übergangsvorschriften.....	115
Artikel 61 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	116

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

TKG 2004/2021

Art. 1 TKMoG

Gesetzesbegründung

Richtlinie (EU) 2018/1972

§ 1 Zweck des Gesetzes	§ 1 Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich	Zu § 1 (Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich)	N/A
<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, durch technologie neutrale Regulierung den Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation und leistungsfähige Telekommunikationsinfrastrukturen zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten.</p>	<p>(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, durch technologie neutrale Regulierung den Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation und leistungsfähige Telekommunikationsinfrastrukturen zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten.</p>	<p>Zu Absatz 1</p> <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, durch technologie neutrale Regulierung den Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation und leistungsfähige Telekommunikationsinfrastrukturen zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten.</p> <p>Der Begriff „Telekommunikation“ wird beibehalten. Im EU-Kontext wird bereits seit Längerem der Begriff „elektronische Kommunikation“ verwendet, der im nationalen Recht stets mit „Telekommunikation“ unbeanstandet umgesetzt wurde. Beide Begriffe sind inhaltsgleich. Eine Anpassung des Begriffs wurde nicht vorgenommen, da dies folglich nicht zu einer Änderung oder Erweiterung der im TKG geregelten Vorgaben oder erfassten Dienste führen würde.</p>	
	<p>(2) Diesem Gesetz unterliegen alle Unternehmen oder Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes Telekommunikationsnetze oder Telekommunikationsanlagen betreiben oder Telekommunikationsdienste erbringen sowie die weiteren, nach diesem Gesetz Berechtigten und Verpflichteten.</p>	<p>Zu Absatz 2</p> <p>Der neue Absatz 2 enthält erstmals eine ausdrückliche Regelung zum Anwendungsbereich des TKG. Diese sorgt insbesondere angesichts der neuen Definition des Telekommunikationsdienstes in § 3 und der dadurch bedingten Ausweitung des Adressatenkreises für Rechtssicherheit. Es gilt – wie bislang auch – das Marktortprinzip. Die Regelungen des TKG erfassen bereits heute nicht nur Unternehmen, die ihren Sitz in Deutschland haben. Verpflichtet werden alle Unternehmen oder Personen, die Telekommunikationsnetze oder Telekommunikationsanlagen in Deutschland betreiben oder Telekommunikationsdienste in Deutschland erbringen sowie die weiteren, nach diesem Gesetz Berechtigten und Verpflichteten – unabhängig vom Unternehmenssitz. Die Aufnahme einer entsprechenden Regelung führt</p>	

		insofern nicht zu einer Änderung des Anwendungsbereichs.	
§ 2 Regulierung, Ziele und Grundsätze	§ 2 Ziele und Grundsätze der Regulierung	Zu § 2 (Ziele und Grundsätze der Regulierung)	Artikel 3 Allgemeine Ziele
(1) Die Regulierung der Telekommunikation ist eine hoheitliche Aufgabe des Bundes.	(1) Die Regulierung der Telekommunikation ist eine hoheitliche Aufgabe des Bundes.	<p>§ 2 trägt den umfänglichen Änderungen des Zielkatalogs in Artikel 3 Richtlinie (EU) 2018/1972 Rechnung. Wenngleich die mit Artikel 8 Absatz 2 bis 5 Richtlinie 2002/21/EG eingeführte Unterteilung in Regulierungsziele und Regulierungsgrundsätze zumindest ausdrücklich nicht mehr weiterverfolgt wird, lässt die Darstellung in Artikel 3 Absatz 4 Richtlinie (EU) 2018/1972 auf eine Fortführung der Unterteilung von Regulierungszielen und -grundsätzen schließen. Dies rechtfertigt eine Fortführung der Bezugnahme und Ziele (Absatz 2) und Grundsätze (Absatz 3) der Regulierung. Zudem sollen die nationalen Regulierungsbehörden und die anderen zuständigen Behörden einheitliche Ziele verfolgen. Um dies zu gewährleisten, findet § 2 gleichermaßen Anwendung auf die Bundesnetzagentur und andere nach diesem Gesetz zuständige Behörden. Den bisher in den Einzelrichtlinien enthaltenen umfangreichen Zielkatalog hat der europäische Gesetzgeber gestrafft. Betont wird nun zusätzlich die immense Bedeutung von Netzen mit sehr hoher Kapazität. Die Neufassung des § 2 berücksichtigt diesen Ansatz.</p> <p>Zu Absatz 1</p> <p>Der bisherige Absatz 1 wird auch künftig als Absatz 1 unverändert fortgeführt. Entsprechend der verfassungsrechtlichen Zuweisung in Artikel 87f Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes ist die Regulierung der Telekommunikation hoheitliche Aufgabe des Bundes und wird in bundeseigener Verwaltung ausgeführt.</p>	
(2) Ziele der Regulierung sind:	(2) Ziele der Regulierung sind:		
	1. die Sicherstellung der Konnektivität sowie die Förderung des Zugangs zu und der Nutzung von Netzen mit sehr	<p>Zu Nummer 1</p> <p>Mit der Förderung der Konnektivität wird in Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Richtlinie</p>	<p>Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a</p> <p>[Erwägungsgrund 23]</p>

	<p>hoher Kapazität durch alle Bürger und Unternehmen,</p>	<p>(EU) 2018/1972 ein neues Ziel in den Katalog der Regulierungsziele aufgenommen. Die Aufnahme des Konnektivitätsziels in Absatz 2 Nummer 1 stellt dabei keine Prioritätenverschiebung dar. Vielmehr tritt es gleichrangig neben die Ziele der Förderung des Wettbewerbs, des Binnenmarktes und der Endnutzerinteressen. Erwägungsgrund 23 Richtlinie (EU) 2018/1972 präzisiert das Konnektivitätsziel: breiter Zugang zu und die weiterverbreitete Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität für bzw. durch alle Bürger und Unternehmen in der Union auf Grundlage von angemessenen Preisen und angemessener Auswahl, wirksamen und fairem Wettbewerb, offener Innovation, effizienter Frequenznutzung, gemeinsamen Regeln und vorhersehbaren Regulierungskonzepten im Binnenmarkt sowie der erforderlichen sektorspezifischen Vorschriften zum Schutz der Interessen der Bürger der Union. Es werden einerseits Netze und Dienste mit der höchstmöglichen, wirtschaftlich nachhaltigen Kapazität in einem bestimmten Bereich angestrebt und andererseits wird ein territorialer Zusammenhalt im Sinne einer Konvergenz der in verschiedenen Gebieten verfügbaren Kapazität verfolgt. Das hier genannte Konnektivitätsziel stellt auch eine Fortführung des Ziels der „Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation“ dar (bisheriger § 2 Absatz 2 Nummer 5). Der Begriff des „hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzes der nächsten Generation“ wird nunmehr ersetzt durch den des „Netzes mit sehr hoher Kapazität“. Bereits in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf des TKG-Änderungsgesetzes 2011 wurde (damals bzgl. des neu hinzutretenden Ziels des bisherigen § 2 Absatz 2 Nummer 5) ausgeführt, dass „(d)ie auf Gesetzesebene getroffene Formulierung (...) hinreichend konkret und trotzdem im Hinblick auf den zukünftig zu erwartenden Infrastrukturausbau entwicklungs offen“ sei; weiter führte die Bundesregierung aus, dass</p>	
--	--	--	--

		<p>die in der Gesetzesbegründung in Bezug genommene Zielsetzung des flächendeckenden Ausbaus von 50 Mbit/s lediglich beispielhaft für das postulierte Ziel auf Gesetzesebene zu verstehen sei (BT-Drs. 17/5707, S. 113). Auch die nun in § 2 Absatz 2 Nummer 1 in Bezug genommene Zielsetzung ist insoweit dynamisch zu verstehen, da politische Zielsetzungen – derzeit die Errichtung flächendeckender Gigabitnetze bis 2025 – stets mit der Marktdynamik weiterentwickelt werden.</p> <p>Der flächendeckende Ausbau ist auch für das neu in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a Richtlinie (EU) 2018/1972 aufgenommene Regulierungsziel einer Konnektivität sowie des Zugangs zu und der Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität durch alle Bürger und Unternehmen von zentraler Bedeutung. Denn für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nationalen Regulierungsbehörden und die anderen zuständigen Behörden sowie die Interessenträger bedeutet das Konnektivitätsziel zum einen, dass Netze und Dienste mit der höchstmöglichen, wirtschaftlich nachhaltigen Kapazität in einem bestimmten Bereich angestrebt werden, und zum anderen, dass ein territorialer Zusammenhalt im Sinne einer Konvergenz der in verschiedenen Gebieten verfügbaren Kapazität verfolgt wird (Erwägungsgrund 23 Richtlinie (EU) 2018/1972). Durch die Wortwahl „Sicherstellung“ wird diese hohe Bedeutung für den „territorialen Zusammenhalt“ ebenso wie bei anderen Regulierungszielen (vgl. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a Richtlinie (EU) 2018/1972 und § 2 Absatz 2 Nummer 2) präziser zum Ausdruck gebracht.</p>	
<p>2. die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und die Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte der Telekommunikation im Bereich der Telekommunikationsdienste und -netze sowie der zugehörigen Einrichtungen und Dienste, auch in der Fläche: (...)</p>	<p>2. die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und die Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte der Telekommunikation im Bereich der Telekommunikationsdienste und -netze – einschließlich eines effizienten infrastrukturellen</p>	<p>Zu Nummer 2</p> <p>Absatz 2 Nummer 2 verpflichtet nach wie vor zur Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und zur Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte der Telekommunikation im Bereich der Telekommunikationsdienste und -netze sowie der zugehörigen Einrichtungen und Dienste, auch in der</p>	<p>Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b</p>

		<p>sierten Wettbewerbs – sowie der zugehörigen Einrichtungen und Dienste, auch in der Fläche,</p>	<p>Fläche. Klargestellt wurde in Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b Richtlinie (EU) 2018/1972, dass auch die Förderung eines effizienten infrastruktur-basierten Wettbewerbs mitumfasst ist.</p>	
<p>± die Wahrung der Nutzer-, insbesondere der Verbraucherinteressen auf dem Gebiet der Telekommunikation und die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses. Die Bundesnetzagentur fördert die Möglichkeit der Endnutzer, Informationen abzurufen und zu verbreiten oder Anwendungen und Dienste ihrer Wahl zu nutzen. (...)</p>	<p>3. die Wahrung der Nutzer-, insbesondere der Verbraucherinteressen auf dem Gebiet der Telekommunikation; die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (Bundesnetzagentur) und andere nach diesem Gesetz zuständige Behörden fördern die Interessen der Nutzer, indem sie</p>	<p>Zu Nummer 3</p> <p>Das Ziel der Wahrung der Nutzer-, insbesondere der Verbraucherinteressen wurde von Absatz 2 Nummer 1 nach Absatz 2 Nummer 3 verschoben. Absatz 2 Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d Richtlinie (EU) 2018/1972, der gegenüber seiner Vorgängervorschrift in Artikel 8 Absatz 4 Richtlinie 2002/21/EG deutliche Veränderungen erfahren hat. Auch die Endnutzerinteressen sind nunmehr auf die Konnektivität sowie die Nutzbarkeit und den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität ausgerichtet. Zur besseren Übersicht wurde eine Unterteilung der Endnutzerinteressen in Buchstaben a bis e vorgenommen. Der bislang in § 88 festgeschriebene Schutz des Fernmeldegeheimnisses wird künftig in einem gesonderten Gesetz [Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz - TTDSG)] geregelt. Dementsprechend wird das diesbezügliche Ziel, die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses, an dieser Stelle gestrichen.</p>	<p>Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d</p>	
<p>5- die Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation;</p>	<p>a) die Konnektivität, die breite Verfügbarkeit sowie den beschleunigten Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität wie auch von Telekommunikationsdiensten sicherstellen und deren Nutzung fördern,</p>	<p>Zu Buchstabe a</p> <p>Mit der Wortwahl „sicherstellen“ wird hervorgehoben, dass Konnektivität, breite Verfügbarkeit und beschleunigter Ausbau für die Wahrung der Nutzerinteressen von gesteigerter Bedeutung sind. Im Detail bedeutet dies beispielsweise beim Mobilfunknetzausbau, dass beim Setzen der Rahmenbedingungen eine durchgehende, unterbrechungsfreie Konnektivität und eine flächendeckende Versorgung angestrebt werden sollte.</p>		
<p>(2) Nummer 2 Satz 2</p>	<p>b) auf größtmögliche Vorteile der Nutzer in Bezug auf Auswahl, Preise und Qualität auf</p>			

<p>(...) Die Bundesnetzagentur stellt insoweit auch sicher, dass für die Nutzer, einschließlich behinderter Nutzer, älterer Menschen und Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen, der größtmögliche Nutzen in Bezug auf Auswahl, Preise und Qualität erbracht wird. (...)</p>	<p>der Grundlage eines wirksamen Wettbewerbs hinwirken,</p>		
<p>9. die Wahrung der Interessen der öffentlichen Sicherheit.</p>	<p>c) die Interessen der öffentlichen Sicherheit wahren und die Sicherheit der Netze und Dienste gewährleisten,</p>		
<p>4. die Sicherstellung einer flächendeckenden gleichartigen Grundversorgung in städtischen und ländlichen Räumen mit Telekommunikationsdiensten (Universaldienstleistungen) zu erschwinglichen Preisen,</p> <p>(2) Nummer 1 Satz 3</p> <p>Die Bundesnetzagentur berücksichtigt die Bedürfnisse bestimmter gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere von behinderten Nutzern, älteren Menschen und Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen,</p>	<p>d) gleichwertige Lebensverhältnisse in städtischen und ländlichen Räumen sowie ein hohes gemeinsames Schutzniveau für die Endnutzer sicherstellen und die Bedürfnisse – wie beispielsweise erschwingliche Preise – bestimmter gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere von Endnutzern mit Behinderungen, älteren Endnutzern und Endnutzern mit besonderen sozialen Bedürfnissen, sowie die Wahlmöglichkeiten und den gleichwertigen Zugang für Endnutzer mit Behinderungen berücksichtigen.</p>		
	<p>e) sicherstellen, dass im Bereich der Telekommunikation keine Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen bestehen,</p>		
<p>3. die Entwicklung des Binnenmarktes der Europäischen Union zu fördern,</p>	<p>4. die Förderung der Entwicklung des Binnenmarktes der Europäischen Union, indem die Bundesnetzagentur und andere nach diesem Gesetz zuständige Behörden verbleibende Hindernisse für Investitionen in Telekommunikationsnetze, Telekommunikationsdienste, zugehörige Einrichtungen und zugehörige Dienste sowie für deren Bereitstellung in der gesamten Europäischen Union abbauen helfen und die Schaffung konvergierender Bedingungen</p>	<p>Zu Nummer 4 und 5</p> <p><i>Absatz 2 Nummer 4 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c Richtlinie (EU) 2018/1972.</i></p> <p>Zur Klarstellung wird das Regulierungsziel der „effizienten und störungsfreien Nutzung von Funkfrequenzen“ in § 2 Absatz 2 Nummer 5 verortet und werden nach der Benennung des Regulierungsziels die Wörter „auch unter Berücksichtigung der Belange des Rundfunks“ eingefügt. Hierdurch wird der Wortlaut der Vorgängernorm des § 2 Absatz 2 Nummer 7 aufgegriffen. Die Berücksichtigung der Be-</p>	<p>Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c</p>

	<p>hierfür erleichtern, gemeinsame Regeln und vorhersehbare Regulierungskonzepte entwickeln und ferner offene Innovationen, den Aufbau und die Entwicklung transeuropäischer Netze, die Bereitstellung, Verfügbarkeit und Interoperabilität europaweiter Dienste und die durchgehende Konnektivität fördern,</p>	<p>lange des Rundfunks ist verfassungsrechtlich aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz ohnehin geboten. Eine allgemeine Regelung zur Berücksichtigung der Belange des Rundfunks enthält überdies § 2 Absatz 7. Das Regulierungsziel der effizienten und störungsfreien Nutzung von Funkfrequenzen ist im Zusammenhang mit den weiteren frequenzregulatorischen Zielen gemäß § 87 zu beachten.</p> <p>Bei der Streichung in § 2 Absatz 2 Nummer 4 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Aufnahme des eigenständigen Regulierungsziels der effizienten und störungsfreien Nutzung von Funkfrequenzen in § 2 Absatz 2 Nummer 5.</p>	
	<p>5. die Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen, auch unter Berücksichtigung der Belange des Rundfunks.</p>		
<p>(3) Die Bundesnetzagentur wendet bei der Verfolgung der in Absatz 2 festgelegten Ziele objektive, transparente, nicht diskriminierende und verhältnismäßige Regulierungsgrundsätze an, indem sie unter anderem</p>	<p>(3) Die Bundesnetzagentur und andere nach diesem Gesetz zuständige Behörden wenden bei der Verfolgung der in Absatz 2 festgelegten Ziele objektive, transparente, nichtdiskriminierende und verhältnismäßige Regulierungsgrundsätze an, indem sie unter anderem</p>	<p>Zu Absatz 3</p> <p><i>Absatz 3 setzt Artikel 3 Absatz 4 Richtlinie (EU) 2018/1972 um, der den nationalen Regulierungsbehörden und anderen zuständigen Behörden bei der Verfolgung der in Absatz 2 genannten Regulierungsziele objektive, transparente, nicht diskriminierende und verhältnismäßige Handlungsgrundsätze vorgibt.</i></p> <p>Die Inhalte der in den Nummern 1 bis 6 abgebildeten Liste sind nicht abschließend. Der europäische Gesetzgeber hat erkannt, dass eine systematisch saubere Trennung zwischen Zielen und Grundsätzen der Regulierung in der Vorgängerrichtlinie 2002/21/EG nicht gelungen ist. Dementsprechend wird, wie oben bereits ausgeführt, nicht mehr auf den Begriff der Regulierungsgrundsätze abgestellt. Artikel 3 Absatz 4 Satz 1 Richtlinie (EU) 2018/1972 spricht hingegen allgemein von politischen Zielen, die in Artikel 3 Absatz 2 genannt und in Absatz 4 Richtlinie (EU) 2018/1972 festgelegt wurden.</p>	<p>Artikel 3 Absatz 4</p>
<p>1. die Vorhersehbarkeit der Regulierung dadurch fördert, dass sie über angemessene</p>	<p>1. die Vorhersehbarkeit der Regulierung dadurch fördern, dass sie über angemessene</p>	<p>Zu Nummer 1</p>	<p>Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a</p>

<p>Überprüfungszeiträume ein einheitliches Regulierungskonzept beibehält,</p>	<p>Überprüfungszeiträume und im Wege der Zusammenarbeit untereinander, mit dem GEREK, mit der Gruppe für Frequenzpolitik und mit der Kommission ein einheitliches Regulierungskonzept wahren,</p>	<p>Absatz 3 Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a Richtlinie (EU) 2018/1972, der gegenüber der Vorgängervorschrift ergänzt, dass die Vorhersehbarkeit der Regulierung auch dadurch gefördert wird, dass die nationalen Regulierungsbehörden und anderen zuständigen Behörden im Wege der Zusammenarbeit untereinander, mit dem GEREK, mit der Gruppe für Frequenzpolitik und mit der Kommission ein einheitliches Regulierungskonzept wahren.</p>	
<p>2. gewährleistet, dass Betreiber von Telekommunikationsnetzen und Anbieter von Telekommunikationsdiensten unter vergleichbaren Umständen nicht diskriminiert werden,</p>	<p>2. gewährleisten, dass Betreiber von Telekommunikationsnetzen und Anbieter von Telekommunikationsdiensten unter vergleichbaren Umständen nicht diskriminiert werden,</p>	<p>Zu Nummer 2 Absatz 3 Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b Richtlinie (EU) 2018/1972 und entspricht mit Ausnahme einer redaktionellen Anpassung der bisherigen Fassung.</p>	<p>Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b</p>
	<p>3. das Unionsrecht in technologieutraler Weise anwenden, soweit dies mit der Erfüllung der Ziele des Absatzes 2 vereinbar ist,</p>	<p>Zu Nummer 3 Absatz 3 Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe c Richtlinie (EU) 2018/1972.</p>	<p>Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe c</p>
<p>4. effiziente Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen auch dadurch fördert, dass sie dafür sorgt, dass bei jeglicher Zugangsverpflichtung dem Risiko der investierenden Unternehmen gebührend Rechnung getragen wird, und dass sie verschiedene Kooperationsvereinbarungen zur Aufteilung des Investitionsrisikos zwischen Investoren und Zugangsbegehrenden zulässt, während sie gleichzeitig gewährleistet, dass der Wettbewerb auf dem Markt und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gewahrt werden,</p>	<p>4. effiziente Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen auch dadurch fördern, dass sie dafür sorgen, dass bei jeglicher Zugangsverpflichtung dem Risiko der investierenden Unternehmen gebührend Rechnung getragen wird, und dass sie verschiedene kommerzielle Vereinbarungen zur Diversifizierung des Investitionsrisikos zwischen Investoren untereinander sowie zwischen Investoren und Zugangsnachfragern zulassen, während sie gleichzeitig gewährleisten, dass der Wettbewerb auf dem Markt und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gewahrt werden,</p>	<p>Zu Nummer 4 Absatz 3 Nummer 4 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe d Richtlinie (EU) 2018/1972 und entspricht mit Ausnahme redaktioneller Anpassungen der bisherigen Fassung.</p>	<p>Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe d</p>
<p>5. die vielfältigen Bedingungen im Zusammenhang mit Wettbewerb und Verbrauchern, die in den verschiedenen geografischen Gebieten</p>	<p>5. die vielfältigen Bedingungen im Zusammenhang mit Infrastrukturen, Wettbewerb, Gegebenheiten der Endnutzer und insbesondere der Verbraucher, die in den</p>	<p>Zu Nummer 5 Absatz 3 Nummer 5 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe e Richtlinie (EU) 2018/1972</p>	<p>Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe e</p>

<p>innerhalb der Bundesrepublik Deutschland herrschen, gebührend berücksichtigt und</p>	<p>verschiedenen geografischen Gebieten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland vorhanden sind, gebührend berücksichtigen, und</p>	<p>und findet auch Anwendung in Bezug auf die von natürlichen Personen ohne Gewinnerzielungsabsicht verwaltete lokale Infrastruktur, wie beispielsweise nichtkommerzielle Initiativen, die sich dem Aufbau und Betrieb eines freien Funknetzes widmen.</p>	
<p>6. regulatorische Vorabverpflichtungen nur dann auferlegt, wenn es keinen wirksamen und nachhaltigen Wettbewerb gibt, und diese Verpflichtungen lockert oder aufhebt, sobald es einen solchen Wettbewerb gibt.</p>	<p>6. regulatorische Vorabverpflichtungen nur dann auferlegen, wenn es keinen wirksamen und nachhaltigen Wettbewerb im Interesse der Endnutzer gibt und gewährleisten, dass diese Verpflichtungen gelockert oder aufgehoben werden, sobald es einen solchen Wettbewerb gibt.</p>	<p>Zu Nummer 6 Absatz 3 Nummer 6 setzt Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe f Richtlinie (EU) 2018/1972 um. Übergeordnetes Ziel der Richtlinie (EU) 2018/1972 ist es, die sektorspezifische Vorabregulierung je nach Wettbewerbsentwicklung auf den Märkten schrittweise abzubauen und letztendlich sicherzustellen, dass die Telekommunikationsmärkte nur noch dem allgemeinen Wettbewerbsrecht unterliegen. Vor dem Hintergrund der Wettbewerbsdynamik, die sich auf den Telekommunikationsmärkten in den vergangenen Jahren entwickelt hat, sollten nur dann regulatorische Vorabverpflichtungen auferlegt werden, wenn kein wirksamer und nachhaltiger Wettbewerb auf diesen Märkten besteht. Entscheidend ist dabei aus Sicht des europäischen Gesetzgebers der Nutzen des Endnutzers: Verpflichtungen auf Vorleistungsebene sollten nur dann auferlegt oder beibehalten werden, wenn ohne solche Verpflichtungen auf einem oder mehreren Endkundenmärkten kein wirksamer Wettbewerb zustande kommen würde.</p>	<p>Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe f</p>
<p>(4) Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben, soweit nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich abschließende Regelungen getroffen werden, anwendbar. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden bleiben unberührt.</p>	<p>(4) Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben, soweit nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich abschließende Regelungen getroffen werden, anwendbar. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden bleiben unberührt.</p>	<p>Zu Absatz 4 Der bisherige § 2 Absatz 3 wird inhaltlich unverändert übernommen und als Absatz 4 fortgeführt.</p>	
<p>(5) Die hoheitlichen Rechte des Bundesministeriums der Verteidigung bleiben unberührt.</p>	<p>(5) Die hoheitlichen Rechte des Bundesministeriums der Verteidigung bleiben unberührt.</p>	<p>Zu Absatz 5 Der bisherige § 2 Absatz 5 wird unverändert übernommen.</p>	
	<p>(6) Die Belange der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben des</p>	<p>Zu Absatz 6</p>	